

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung" gemäß textlichen Festsetungen

Maß der baulichen Nutzung

- 0,5 Grundflächenzahl höchstzulässig
- OK 7,0m höchstzulässige Gebäudeoberkante in Meter gemäß textlichen Festsetzungen
- VKF 1.200m² Verkaufsfläche höchstzulässig
- EG 723,2m Oberkante Erdgeschossfertigfußboden gemäß textlichen Festsetzungen

Bauweise, Baugrenzen

---- Baugrenze

Baum zu pflanzen

öffentliche Grünfläche

öffentliche Verkehrsfläche

F+R Fuß- und Radweg

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St Fläche für Stellplätze

St/Na Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen (Einkaufswagenbox, etc.)

L___ Ein- und Ausfahrtsbereich Grundstück

FD/PD≦5° Flachdach bzw. Pultdach als Dachform mit einer Dachneigung bis 5 Grad

* 7,0 * Bemaßung in Meter

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.41

B) FUR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

536/1 Flurnummer

bestehende Grundstückseinteilung

bestehendes Haupt- bzw. Nebengebäude

geplante Anordnung der Stellplätze

geplanter Standort Werbepylon



geplantes Gebäude

D-1-8131-0092 Bodendenkmal mit Nummerierung

—♦—♦ Hauptversorgungsleitung (unterirdisch)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Altenstadt hat in der Sitzung am 24.05.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 41 "Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt" gemäß §§2 Abs.1 i.V.m. 13a und

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß §§13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. 13 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BauGB sah die Gemeinde sowohl von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können) gemäß §4 Abs.1 BauGB ab.

Die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit (Ersatzbeteiligung gemäß §13a Abs.3 Satz 1 Nr.2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.06.2022 fand in der Zeit vom 02.09.2022 bis einschließlich 16.09.2022 statt. Zeitgleich wurden die Planunterlagen auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Ersatzbeteiligung wurde am 02.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.41 "Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt", bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.06.2022, wurde gemäß §§13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. 13 Abs.2 Satz1 Nr.2 und 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2022 bis einschließlich 27.10.2022 öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurden die Planunterlagen und der Bekanntmachungstext auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die öffentliche Auslegung wurde am 19.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Unterrichtung und Erörterung sowie Gelegenheit zur Stellungnahme wurde neben der Aufstellung des Bebauungsplanes nach §§13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. 13 Abs.3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB und die Inhalte des §3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB mit Bekanntmachung vom 19.09.2022 gemäß §13a Abs.2 hingewiesen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können (gemäß §§13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. 13 Abs.2 Satz 1 Nr.3 und 4 Abs.2 BauGB), zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.41 "Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt", bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.06.2022, fand mit Schreiben bzw. E-Mail Ausgang vom 26.09.2022 bis einschließlich 27.10.2022statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in der öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 den Bebauungsplan Nr.41 Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt" in der Fassung vom 06.12.2022 gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Altenstadt, den 13.12.2022



Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und seine Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Text und Schrift mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Altenstadt übereinstimmen.

Altenstadt, den 13.12.2022



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.41 "Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt" wurde am 09.01.2023 gemäß §10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten (§10 Abs.3 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtswirkungen des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und §215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß §10 Abs.2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. ist auf der Internetseite der Gemeinde / der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle sowie unter welcher

Altenstadt, den 09.01.2023

Gefertigt im Auftrag der Gemeinde Altenstadt

Internetadresse die Planung eingesehen werden kann.

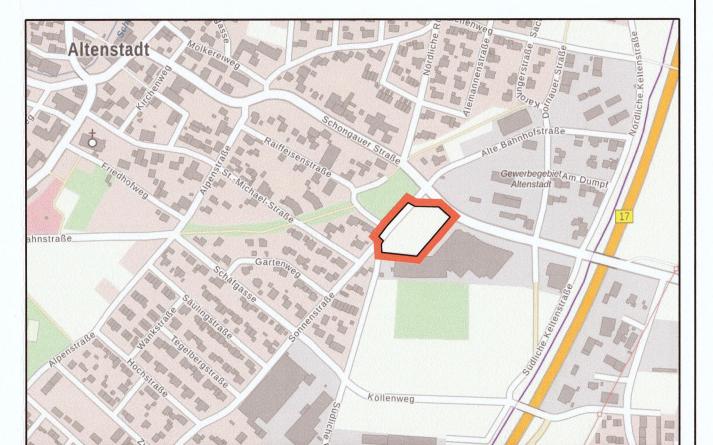
Kissing, den 06.12.2022



Die textlichen Festsetzungen (Teil B) sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Begründung (Teil C) liegt bei.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

ohne Maßstab



Gemeinde Altenstadt

Landkreis Weilheim-Schongau



Bebauungsplan Nr.41 "Sonnenstraße -Nahversorgung Altenstadt"

Endfassung mit Stand Planzeichnung (Teil A) vom 06.12.2022 (Satzungsbeschluss)

Bahnhofstraße 141 - 86438 Kissing

E info@arnold-consult.de

Ausgefertigt: Altenstadt, den 13.12.2022 BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTE Andreas Kögl +49(0)8233/7915-0 - F +49(0)8233/7915-16

Erster Bürgermeister N: / 2.KISSING / 2021 / 1.21.553 / 08-CAD / 02-Städtebau / 230322BP.pic